

Der Landgraf sandte den Vorschlag an Johann Friedrich und gab seine volle Beistimmung zu erkennen. Bei dem Kurfürsten aber, wie aus dem Protocoll der Berathungen hervorgeht, wurden mit kleinlich = argwöhnischem Sinne Schwierigkeiten herausgefunden. Der Landgraf, meinte man, werde mit seinem Schwiegersohn allemal gegen den Dritten zusammenhalten; er werde seine besonderen Händel in den Bund verflechten auf Gefahr und Kosten der Bundesgenossen. Auch müßten doch erst die Zwiste zwischen dem Kurfürsten und Moriz beigelegt werden. Da sei es doch besser, wenn Moriz sich zum Schutze der Religion lieber dem schmalkaldischen Bunde anschließe oder wenn man die alte Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen zum Ausgangspunkte gegenseitiger Hülfsleistung nehme.

Der Landgraf ließ noch nicht nach, er bot seine Vermittelung an zur Ausgleichung der sächsischen Händel, es möchten Tag und Ort dazu bestimmt werden. Der Kurfürst mißtraute auch hier: er wollte nun jene Händel durch ein Austrägalgericht geschlichtet wissen. Es war, als wollte er sich von ihnen nicht trennen. Nun brach Philipp von Hessen die Verhandlung ab: er schalt den Kurfürsten in seinem Schreiben vom 28. April, daß er seine privaten kleinen Irrungen den öffentlichen Dingen, in denen es sich um die Religion aller Lande handle, vorziehe¹. Trotzdem blieb er, während zu Worms auf dem Reichstage verhandelt wurde, immer noch bemüht, das Einverständniß zwischen den Bettern herzustellen, bei dem Kurfürsten den Zweifel an Moriz' guter evangelischer Gesinnung zu beseitigen, dessen Absichten auf Magdeburg und Halberstadt in das beste Licht zu stellen. Denn in dieser „Hallischen“ Sache, die Morizens Ziel der Bestrebung und dem Kurfürsten der Gegenstand des schlimmsten Mißtrauens war, schien ihm mit Recht der bedenklichste Zankapfel zu liegen².

¹ Seckendorf, l. c. p. 571.

² Langenn, Moriz Th. I. S. 192 u. 193 macht Mittheilungen aus den Briefen Philipps an den Kanzler Brück u. an Joh. Friedrich v. 13. Mai 1545.